

Auf Grund dieser Erörterungen darf festgestellt werden, daß Tegernsee nicht im Hirsauer Geist reformiert werden sollte, denn der Reformplan für die königlichen Abteien hat zweifellos den von Konrad und Otto verfolgten Grundsätzen entsprochen.

Die auf die Rechtsstellung zu beziehenden *modernae institutiones* werden sich auf folgende Forderungen erstreckt haben. Zunächst wird für Tegernsee der Status eines bischöflichen Eigenklosters gefordert worden sein¹²⁷⁾, da dieser Punkt unter den Reformzielen Konrads und Ottos stets die erste Stelle einnahm. Diese Behauptung wird bekräftigt durch zwei weitere Forderungen, die gut bezeugt sind: Einschränkung bzw. Aufhebung des dem Abt zustehenden Präsentationsrechtes bei der Pfarrer-einsetzung in die klostereigenen Parochialkirchen und eine Änderung des Vogteiverhältnisses. Die erste Forderung ist durch einige Briefe bezeugt, die unten behandelt werden¹²⁸⁾, und die geplante Reform der Vogtei läßt sich mit Sicherheit aus Brief Nr. 49 (s. oben) und aus der Passio S. Quirini erschließen. Als wesentliches Argument gegen die Zweckmäßigkeit der Reform hatte Abt Konrad den zu erwartenden Widerstand des Vogtes angeführt (s. Nr. 49). Eine bisher nicht verwertete Nachricht der Passio¹²⁹⁾ sagt von diesem: *Antequam suorum consiliis sinisteris depravaretur, honorem admodum diligebat loci, nec Ottoni Frisingensi tertio*¹³⁰⁾ *quoque impetu episcopatu eum subiicere multifariam laboranti prorsus consensit.* Unter Verwendung beider Quellen ergibt sich der folgende Sachverhalt. Otto von Freising war mehrmals bemüht, Graf Heinrich von Wolfratshausen für die Unterwerfung Tegernsees zu gewinnen. Der Vogt lehnte ab und 1146 war er es ebenfalls, der die Reform nicht zugelassen hätte. Daraus darf, da die Angabe der Passio zweifellos auf Ottos Reformbemühungen bezogen werden kann, zumindest gefolgert werden, daß Ottos Angebot an Heinrich in irgendeiner Form die Vogtei betraf. Seit 1121¹³¹⁾ war sie als Erbvogtei in den Händen der Grafen von Wolfratshausen, und selbst unter der Voraussetzung, daß Otto die Vogtei als erbliches Lehen bestehen lassen wollte, könnte der Vogt in der Unter-

¹²⁷⁾ Vgl. das Schicksal der Abtei Niederaltaich (1152) unten S. 87 f. mit der Haltung, die Konrad III. in der Tegernseer Reformfrage 1146 zeigte, unten S. 62.

¹²⁸⁾ S. unten S. 67 ff.

¹²⁹⁾ A. a. O. S. 348.

¹³⁰⁾ Mayer (s. vorige Anm.) bezieht *tertio* zu Unrecht auf Otto, denn dem *tertio impetu* steht keineswegs *multifariam* entgegen; vgl. auch Simonsfeld, Jahrb. unter Friedr. I. S. 465 Anm. 163.

¹³¹⁾ S. A c h t a. a. O. S. 28* u. O e f e l e a. a. O. Reg. Nr. 91 a.